



BDSI
Bundesvereinigung der Deutschen Süßwarenindustrie e.V.



Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie



BGA
Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen



Deutscher Verband des Großhandels mit Ölen, Fetten und Ölrohstoffen



DVT
DEUTSCHER VERBAND
TIERNÄHRUNG e.V.



Deutsches Tiefkühlinstitut



Kulinaris
Deutschland e.V.



MIV
MILCH
INDUSTRIE
VERBAND



Verein der am Rohkakaohandel beteiligten Firmen e.V.



Verband der Fleischwirtschaft e.V.



Verband der Getreide-, Mühlen- und Stärkeindustrie VGMS e.V.



OVID - VERBAND DER
ÖLSAATENVERARBEITENDEN
INDUSTRIE IN DEUTSCHLAND



Verband Deutscher
Großbäckereien e.V.



Vorschläge der deutschen Verbändeallianz

Revision der EUDR und Durchführungsvorbereitungen in 2026

13. Januar 2026

Nach der im Dezember beschlossenen Verschiebung und Änderung der EUDR erwarten wir von der EU-Kommission zeitnah Legislativvorschläge, Vorgaben und Maßnahmen, die rechtzeitig vor dem Anwendungsbeginn weitere notwendige Vereinfachungen, Erleichterungen und Klarstellungen für die betroffenen Marktbeteiligten bringen. Zudem fordern wir von der Kommission, umgehend ihre koordinierende Verantwortung für die EU-weit einheitliche Durchführung der EUDR im Sinne eines Level-Playing-Fields aktiver als bisher wahrzunehmen.

Um beides zu erreichen, schlagen wir Folgendes vor:

1. Die von der EUDR geforderten umfangreichen **Legalitätsnachweise** haben teilweise keinen direkten Bezug zum Waldschutz. Einige Nachweispflichten sind zudem inhaltlich bereits in anderen EU-Vorgaben verankert. Wir fordern mit Blick auf die für dieses Jahr geplante Revision eine Harmonisierung der betreffenden Anforderungen mit dem Ziel, redundante oder nicht direkt mit Waldschutz und Rückverfolgbarkeit verbundene Nachweispflichten aus der VO zu entfernen.
2. Für die weitere **Risikoeinstufung** der Herkunftsländer und Regionen muss das Entwaldungsrisiko maßgeblich sein. Erzeuger in Länder und Regionen ohne Entwaldungsrisiko sollten von den Nachweispflichten befreit werden.
3. Wie sich in den vorbereitenden Praxistests zeigt, weichen die Prüfkonzepte der national zuständigen Behörden erheblich voneinander ab. Wenn jedes Mitgliedsland eigene Vorgaben entwickelt, entstehen Doppelstrukturen, Widersprüche und Wettbewerbsverzerrungen. In den ersten Testläufen wurde dieses Problem bereits sichtbar. Deshalb ist eine verbindliche **europäische Koordinierung der Prüf- und**

Kontrollmechanismen vor dem Anwendungsstart dringend geboten. Die Kommission muss konkrete, zeitlich festgelegte und überprüfbare Maßnahmen ergreifen, die dies sicherstellen.

4. Um die Rückverfolgung zu verbessern, haben wichtige **Drittländer digitale Lösungen** entwickelt. Offen ist, ob die hier generierten Daten von den zuständigen Behörden in den EU-Mitgliedstaaten akzeptiert werden. Wir erwarten, dass die EU-Kommission diese Frage mit den betreffenden Ländern so schnell wie möglich klärt und mit den Behörden in den EU-Mitgliedstaaten eine einheitliche Vorgehensweise entwickelt.
5. Die **Nutzung bestehender nationaler Rückverfolgbarkeitssysteme** (z. B. HIT-Datenbank) sollte nun verstärkt angestrebt werden. Der bereits begonnene Prozess zum Umbau und zur Anknüpfung muss nun so bald wie möglich abgeschlossen und anschließend zum Testen für die Wirtschaftsbeteiligten bereitgestellt werden.
6. Es muss im Zuge der diesjährigen *Revision* eine anwendbare **Anerkennung von etablierten Zertifizierungssystemen** in der Verordnung vorgesehen werden, um die Bemühungen der Marktteilnehmer bei der Feststellung eines vernachlässigbaren Risikos zu unterstützen. In den Dry Runs wurde zudem deutlich, dass Zertifikate bei der behördlichen Prüfung in einzelnen Mitgliedstaaten z. T. unterschiedlich bewertet wurden. Die Kommission muss auch hier dringend konkrete, zeitlich festgelegte und überprüfbare Maßnahmen entwickeln, um eine einheitliche Bewertung von Standards, Zertifizierungssystemen und Zertifikaten zu gewährleisten.
7. Wir erwarten von der Kommission eine **EU-weit einheitliche Standardisierung** und Zertifizierung von Methodik, Daten und Anbietern zur Entwaldungsprüfung: Unternehmen müssen wissen, auf welche Methodik, Daten und Anbieter sie sich verlassen können.
8. Trotz der vorgeschlagenen Vereinfachungen für nachgelagerte Akteure bleibt das **Informationssystem** für die Übermittlung von Sorgfaltserklärungen durch (vorgelagerte) Großmengenakteure unpraktikabel, insbesondere aufgrund der Größenbeschränkung von 25 MB und der von der Kommission vorgeschlagenen umständlichen Behelfslösungen. Grundsätzlich erwarten wir, dass die EU-Kommission spätestens im Juli eine – auch im Hinblick auf die Schnittstellen – funktionsfähige, getestete TRACES-Infrastruktur zur Verfügung stellt, damit den Marktbeteiligten die erforderliche Zeit bleibt, ihre Systeme hierauf einzustellen.
9. In der bisherigen Vorbereitungsphase haben Verbände und Unternehmen der Kommission zahlreiche **praktische Anwendungsfragen** vorgelegt, von denen viele mit den FAQs sowie den Leitlinien noch nicht oder bislang nur unzureichend beantwortet wurden. Um Rechtssicherheit zu schaffen, muss die Kommission die nach wie vor ungeklärten Fragen klar beantworten. Sollten hierfür innerhalb der rechtlichen Grenzen des bestehenden VO-Textes keine praxistauglichen Lösungen gefunden

werden, müssen die Unklarheiten im Zuge der *Revision* beseitigt werden.

10. Wir fordern die Überprüfung der Frage, welche konkreten Erzeugnisse unter die VO fallen. **Annex I** muss im Zuge der *Revision* 2026 mit dem Ziel überarbeitet werden, Wettbewerbsnachteile und unnötige Belastungen europäischer Hersteller auszuschließen. Es muss der Grundsatz gelten, dass Doppelnachweise bei verarbeiteten Produkten gestrichen und dass in der EU hergestellte Produkte, die EUDR-relevante Rohstoffe enthalten, gegenüber zusammengesetzten Importprodukten, die die gleichen Rohstoffe enthalten, nicht benachteiligt werden dürfen.
11. Mit Blick auf die **nachgelagerten Akteure der Lieferkette** sehen wir bestehenden bzw. neuen, änderungsbedingten Klärungs- und Vereinfachungsbedarf, der – falls erforderlich – bei der *Revision* berücksichtigt werden muss. Dazu schlagen wir Folgendes vor:
 - a. Der derzeit gültige **Operator+1-Ansatz sollte entfallen**. Er enthält schwerwiegende Umsetzungsrisiken und produziert sinnlosen Verwaltungsaufwand. Die Verpflichtung und rechtliche Haftung für die EUDR-Konformität sollten konsequent auf den Importeur bzw. erstinverkehrbringende Marktteilnehmer (Operator) begrenzt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die betroffenen Erzeugnisse entwaldungsfrei sind und unnötige Bürokratie verhindert wird.
 - b. **Displays** sollten aus dem gleichen Grunde wie Druckerzeugnisse und grafische Erzeugnisse“ (Kapitel 49) nicht in den Anwendungsbereich der EUDR fallen. Es besteht im Zusammenhang mit Displays wie für die Produkte im Kapitel 49 kein bzw. ein nur geringfügiges Entwaldungsrisiko.
 - c. Nachgelagerte Marktteilnehmer verfügen nach der Systemlogik der EUDR nicht über die für die Erstellung einer DDS erforderlichen Informationen. Sie können aus diesem Grund auch beim **Re-Import** bereits in der EU geprüfter und EUDR-konformer Produkte nicht als Erstinverkehrbringer gelten. Deshalb sollte nachgelagerten Marktteilnehmern, die Produkte re-importieren, für die beim Erstimport bereits eine DDS in der EU erstellt worden war, eine Dummy-DDS zur Verfügung gestellt werden – analog der Vorgehensweise mit der “gebräuchlichen Referenznummer” bei Produkten aus dem Übergangszeitraum.
 - d. Die deutsche **Übersetzung der Definition des “nachgelagerten Marktteilnehmers”** sollte korrigiert werden: „*nachgelagerter Marktteilnehmer ist jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt oder ausführt, die unter Verwendung relevanter Erzeugnisse hergestellt wurden, und die alle Gegenstand einer Sorgfaltserklärung oder einer vereinfachten Erklärung sind*;“. Dies wird dem entsprechenden „*all of which are covered by a DDS*“ aus der englischen Definition gerecht und stellt klar, dass die DDS für die verwendeten relevanten Zutaten

vorliegen müssen und nicht für das daraus hergestellte relevante Produkt, das der nachgelagerte Marktteilnehmer in den Verkehr bringt.

Unterzeichner:

Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e.V. (BDSI)

Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V. (BVE)

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA)

Der Agrarhandel e.V. (DAH)

Deutscher Kaffeeverband e.V.

Deutscher Raiffeisenverband e.V. (DRV)

Deutscher Verband des Großhandels mit Ölen, Fetten und Ölrohstoffen e.V. (Grofor)

Deutscher Verband Tiernahrung e. V. (DVT)

Deutsches Tiefkühlinstitut e.V. (dti)

Kulinaria Deutschland e.V.

Milchindustrie-Verband e.V. (MIV)

Verein der am Rohkakaohandel beteiligten Firmen e.V.

Verband der Deutschen Lederindustrie e.V. (VDL)

Verband der Fleischwirtschaft e.V. (VDF)

Verband der Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft e.V. (VGMS)

Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e.V. (OVID)

Verband Deutscher Großbäckereien e.V.

Wirtschaftsverband Häute/Leder e.V. (WHL]